

Allgemeine Verkaufsbedingungen der IBASS GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der Verkaufsbedingungen

Dem Verkauf der Waren und sonstigen Leistungen der IBASS GmbH & Co. KG - nachfolgend IBASS genannt - liegen ausschließlich die vorliegenden Bedingungen zugrunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Bedingungen des Bestellers in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen gelten nur und nur insoweit, als IBASS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Spätestens mit der Annahme der Ware oder sonstiger Leistungen gelten die Verkaufsbedingungen durch den Besteller, selbst im Falle seines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens IBASS für jeden einzelnen Vertrag.

§ 2 Angebot

Die Angebote seitens IBASS erfolgen freibleibend.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, bei Warenlieferungen ab Werk oder Lager, einschließlich der Standardverpackung. Ist eine frachtfreie Warenlieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Bestellers, ausschließlich Hausfracht. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart (z. B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht u. ä.) gehen zu dessen Lasten. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Versandkosten.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers bei IBASS (bzw. bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers des Vorlieferanten von IBASS), geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 5 Lieferung

Die von IBASS genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung IBASS bemüht sein wird.

Vereinbarte Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Bei schuldhafter Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich vereinbarten Liefertermins wird der Besteller IBASS schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese Nachfrist durch Verschulden seitens IBASS nicht eingehalten, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs bestimmen sich nach § 10.

Von IBASS nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung verzögern, unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand,

Naturgewalten, Unfälle, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung, befreien IBASS, auch wenn sie bei Vorlieferanten von IBASS eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist IBASS berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist IBASS berechtigt, Schadensersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt

§ 6 Zahlung

Rechnungen seitens IBASS über Warenlieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird 2 % Skonto gewährt. Rechnungen seitens IBASS über Dienstleistungen und Lizenzgebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zur vorbehaltlosen Verfügung von IBASS an. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug. IBASS ist - unbeschadet sonstiger Ansprüche - berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.

Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist IBASS befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Befriedigung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen aus diesem sowie anderen Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber nach erfolgtem Ablauf einer von IBASS gesetzten angemessenen Nachfrist von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Eigentumsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum (Vorbehaltsware) von IBASS.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern, solange er seinen Vertragspflichten gegenüber IBASS gegenüber nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet; jeden Eingriff Dritter in die Eigentumsrechte von IBASS hat er IBASS unverzüglich mitzuteilen. Erfüllt der Besteller seine Vertragspflichten gegenüber IBASS nicht, ist IBASS im Übrigen befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Besteller hat insoweit kein Recht zum Besitz.

Der Besteller tritt bereits mit Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung

erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte an IBASS ab. Er bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung seiner an IBASS abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, IBASS auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen der Drittschuldner mitzuteilen.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt IBASS als Hersteller und erwirbt Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt IBASS Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf IBASS über.

Übersteigt der Wert der IBASS übertragenen Sicherheiten deren gesamte Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 %, ist IBASS auf Verlangen des Bestellers jederzeit bereit, die Sicherungsrechte nach Wahl seitens IBASS insoweit an den Besteller zurück zu übertragen.

§ 8 Auskünfte und Beratung

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben, Übereignung und Anwendungsmöglichkeiten von Waren und sonstigen Leistungen seitens IBASS erfolgt nach bestem Wissen. Der Besteller wird insoweit nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware bzw. der sonstigen Leistungen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

§ 9 Mängelansprüche

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Besteller nach Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Im Übrigen bestimmen sich Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach § 10.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache. Die Verjährungsfrist im Falle eines Rückgriffs nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

IBASS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. IBASS haftet ferner bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung seitens IBASS auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen seitens IBASS ist der jeweilige Versandort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist Augsburg.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und IBASS gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte am Geschäftssitz von IBASS - mithin also in Augsburg - zuständig. IBASS kann den Besteller jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.